

Bundesförderung für effiziente Gebäude Schwerpunkt Nichtwohngebäude

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW

Öko-Zentrum NRW - Planen Beraten Qualifizieren

Wir sind....

- ... Weiterbildungsanbieter, Architekturbüro, Energieberater und Nachhaltigkeitsexperten.
- ... Ansprechpartner für alle Fragen rund um das nachhaltige und energieeffiziente Bauen und Sanieren.
- ... 45 feste Mitarbeiter/innen.
- ... kompetent in Theorie und Praxis.

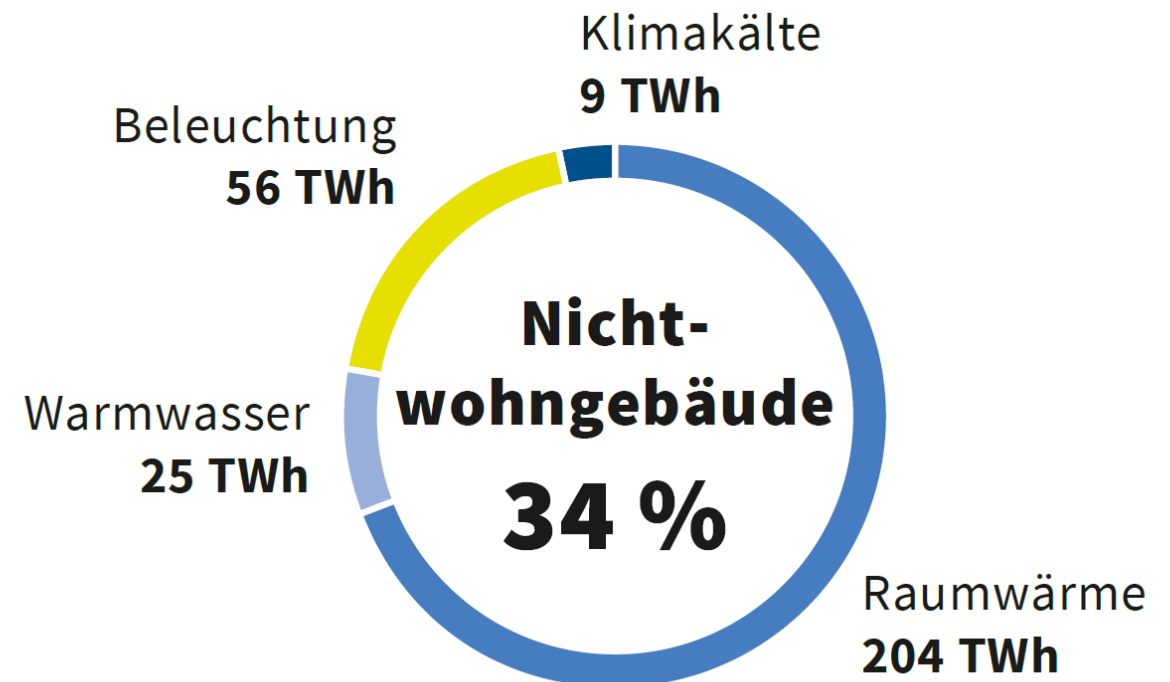


Nichtwohngebäude in Deutschland

› Bestand an Nichtwohngebäuden in Deutschland

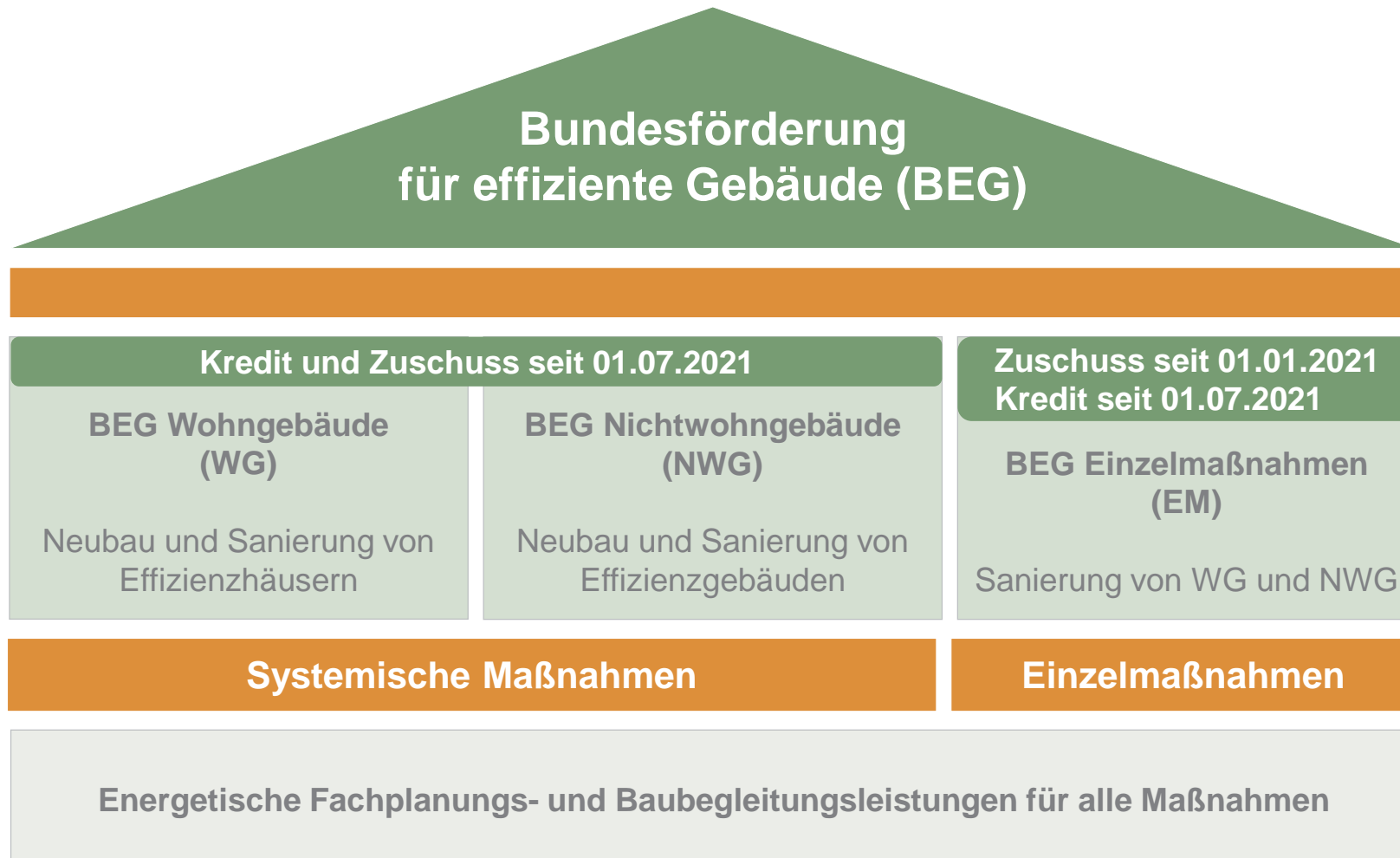
- › 1,98 Millionen GEG-relevante Nichtwohngebäude
- › 3,507 Milliarden m² beheizte Bruttogrundfläche
- › 34 % Anteil am Gebäudeenergieverbrauch

› Aufteilung des gebäudebezogenen Endenergieverbrauchs



Quellen: IWU data NWG, dena-Gebäudereport 2021

Förderstruktur der BEG



Aktuelle Infos zur BEG immer unter www.oekozentrum.nrw/beg

Die drei Richtlinien zur BEG

- › Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat drei Richtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude veröffentlicht:
 - › **Einzelmaßnahmen** (BEG EM)
 - › **Wohngebäude** (BEG WG)
 - › **Nichtwohngebäude** (BEG NWG)
- › Die Richtlinien sind auf der [Internetseite des BMWi](#) verfügbar.
- › Alle drei Richtlinien wurden zum 21.10.2021 geändert, auch die Technischen FAQ zu Effizienzhäusern/-gebäuden und das Infoblatt zu förderfähigen Maßnahmen und Leistungen wurden aktualisiert.
- › Die Förderung des Effizienzhauses/-gebäudes 55 entfällt zum 1.2.2022

Neuerungen der BEG: Kredit oder Zuschuss?

- › Die Förderung erfolgt in allen Bereiche wahlweise als
 - › **Kredit mit Tilgungszuschuss** oder
 - › **direkter Investitionszuschuss**
- › **Identische Förderquoten** in den Kredit- und Zuschussvarianten
- › **Förderung von Einzelmaßnahmen**
 - › seit 01.01.2021 als Zuschuss beim BAFA
 - › seit 01.07.2021 als Kredit bei der KfW
- › **Förderung von Effizienzhäusern/-gebäuden** (Neubau und Sanierung)
 - › seit 01.07.2021 als Kredit oder Zuschuss bei der KfW
 - › ab 01.01.2023 übernimmt das BAFA die Zuschussförderung von Effizienzhäusern/-gebäuden - Kreditförderung weiter bei der KfW

Neuerungen der BEG: Vorhabenbeginn

- › **Förderanträge sind vor Vorhabenbeginn zu stellen.**
- › Als Vorhabenbeginn gilt der **Abschluss** eines der **Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags**.
Planung und Beratung dürfen vor Antragstellung erfolgen.
- › **Sonderregelung „Finanzierungsgespräch“ (BEG WG & NWG):**
Nach einem dokumentierten Finanzierungsgespräch können Liefer- und Leistungsverträge förderunschädlich bereits vor Antragstellung abgeschlossen werden. Der Kreditantrag bei der KfW ist dann vor Beginn der Baumaßnahmen vor Ort zu stellen.
- › **Sonderregelung „aufschiebende Bedingung“ (BEG WG & NWG):**
Bei Aufnahme einer Klausel mit aufschiebender Wirkung können Liefer- und Leistungsverträge förderunschädlich bereits vor Antragstellung abgeschlossen werden. Der Förderantrag bei der KfW ist dann vor Beginn der Baumaßnahmen vor Ort zu stellen.

Neuerungen der BEG: Beihilfefreiheit

- › Die gesamte BEG wurde von der Europäischen Kommission gegenüber dem BMWi als **beihilfefrei** eingestuft.
- › Voraussetzung für die Qualifizierung als beihilfefrei ist insbesondere, dass durch die Förderung keine Unternehmen oder Branchen diskriminiert bzw. besser gestellt werden → **alle können Anträge stellen!**
- › In den Förderanträgen müssen **keine Angaben zum EU-Beihilferecht** mehr gemacht werden.
- › Auch bei Nichtwohngebäude ist **keine De-Minimis-Erklärung** mehr nötig, die Aufschlüsselung der Kosten im Hinblick auf **Investitionsmehrkosten** entfällt, ebenso eine evtl. Kürzung der Förderung aus beihilferechtlichen Gründen.

Förderung von Einzelmaßnahmen

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Förderung von Einzelmaßnahmen

Bundförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bafa.de/beg

Gebäudehülle



20 %

Anlagentechnik



20 %

Wärmeerzeuger



bis zu
45 %

Heizungsoptimierung



20 %



bis zu 50 % von der Fachplanung + Baubegleitung

Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BAFA)
Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung - Keine Bearbeitungen 4.0 International Lizenz (CC BY-ND 4.0)

Einzelmaßnahmen bei Wohn- und Nichtwohngebäuden

- › Die **Förderquoten für Einzelmaßnahmen** wurden bereits Anfang 2020 deutlich angehoben:
 - › 20 % für Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung)
 - › 20 bis 45 % für Erneuerbare Heizsysteme und Gas- Hybridheizung
- › Förderfähige Kosten pro Antrag und Kalenderjahr
 - › bei Wohngebäuden bis zu 60.000 € je Wohneinheit
 - › bei Nichtwohngebäuden bis zu 1.000 €/m² NGF, max. 15 Mio. €
- › Diese Summe darf **pro Kalenderjahr** (unabhängig von der Anzahl gestellter Anträge) nicht überschritten werden. Die Förderung kann jedes Jahr neu in Anspruch genommen werden.

BEG-Förderquoten für Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen zur Sanierung Heizungsanlagen	Fördersatz	Austausch Ölheizung
Gas-Brennwertheizungen "Renewable Ready"	20 %	20 %
Gas-Hybridanlagen	30 %	40 %
Solarthermieanlagen	30 %	30 %
Wärmepumpen Biomasseanlagen Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis EE-Hybridanlagen	35 %	45 %
Anschluss an Gebäude-/Wärmenetze NEU		
- mind. 25 % 55 % Erneuerbare Wärme / Abwärme	30 %	40 %
- mind. 55 % 75 % Erneuerbare Wärme / Abwärme	35 %	45 %

NEU ggf. plus 5 %-Punkte iSFP-Bonus bei Wohngebäuden

NEU ggf. plus 5 %-Punkte Innovationsbonus bei Biomasseanlagen

Änderungen zum 21.10.2021

Änderung der BEG-Richtlinie - Einzelmaßnahmen

- › Änderung der BEG-Richtlinie für Einzelmaßnahmen zum 21.10.2021:
- › Wichtigste Neuerung betrifft die **Förderung von Wärme-/Gebäudenetzen**:
 - › Definition Gebäudenetz: „Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme von **bis zu 16 Gebäuden (Wohngebäude oder Nichtwohngebäude) und bis zu 100 Wohneinheiten**“
 - › Anschluss an ein Wärmenetz - Anforderungen:
 - › 30% Zuschuss, wenn mind. 25% aus EE **und/oder unvermeidbarer Abwärme oder Primärenergiefaktor $\leq 0,6$**
 - › 35% Zuschuss, wenn mind. 55% aus EE **und/oder unvermeidbarer Abwärme oder Primärenergiefaktor $\leq 0,25$ oder BEW-geförderter Transformationsplan vorliegt**
 - › Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes - Anforderungen:
 - › 30% Zuschuss, wenn mind. **55%** aus EE **und/oder unvermeidbarer Abwärme**
 - › 35% Zuschuss, wenn mind. **75%** aus EE **und/oder unvermeidbarer Abwärme**

BEG-Förderquoten für Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen zur Sanierung Gebäudehülle und Anlagentechnik		Fördersatz
Gebäudehülle	Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen, Austausch von Fenstern und Außentüren; sommerlicher Wärmeschutz	20 %
Anlagentechnik (außer Heizung)	Einbau, Austausch oder Optimierung von Lüftungsanlagen; WG: Einbau "Efficiency Smart Home"; NWG: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung und Beleuchtungssysteme	20 %
Heizungs-optimierung	Hydraulischer Abgleich; Dämmung von Rohrleitungen; Pumpentausch	20 %

NEU

ggf. plus 5 %-Punkte iSFP-Bonus bei Wohngebäuden

Förderfähige Kosten bei Einzelmaßnahmen

- › Förderfähig sind die Kosten der **energetischen Sanierungsmaßnahmen**, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind.
- › Mitgefördert werden **notwendige Nebenarbeiten**, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung einer förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern (z.B. Wiederherstellung von Oberflächen durch Maler- und Fliesenarbeiten).
- › Gefördert werden jeweils **Material**, fachgerechter **Einbau und Verarbeitung** durch **Fachunternehmen**, keine Eigenleistungen.
- › Näheres regelt ein [Infoblatt zu förderfähigen Kosten](#) bei Einzelmaßnahmen.

Förderfähige Kosten – Beispiel

- › **Beispiel für die förderfähige Kosten** beim Austausch einer alten Ölheizung gegen eine Erdreich-Wärmepumpe:
- › **Zu den förderfähigen Kosten gehören:**
 - › Ausbau und Entsorgung von Ölheizung und Öltank
 - › Einbau und Anschluss der neuen Wärmepumpenanlage
 - › Erschließung der Wärmequelle (z.B. Geothermiebohrungen)
 - › Erneuerung des Heizkreisverteilers und der Heizungsregelung
 - › Umbau des Verteilsystems von Heizkörpern auf Fußbodenheizung
inkl. Ausbau und Entsorgung von Heizkörpern und altem Estrich
inkl. Einbau eines neuen Heizestrichs samt Bodenbelägen
- › Förderung mit **45 %** von bis zu **60.000 €** je Wohneinheit → bis **27.000 € je WE**
- › Förderung mit **45 %** von bis zu **1.000 €** je m² NGF bei Nichtwohngebäuden

Beispiel Nichtwohngebäude Einzelmaßnahmen

- › Ein Nichtwohngebäude (4.000 m²) mit Ölkessel wird mit mehreren Einzelmaßnahmen saniert:
- › **Maximale Förderfähige Kosten:** 4.000 m² NGF x 1.000 €/m² = **4,0 Mio. €**
- › **Dämmung des Daches**
Kosten 180.000 € - 20 % Zuschuss **36.000 € Zuschuss**
- › **Erdreich-Wärmepumpe mit Fußbodenheizung**
Kosten 300.000 € - 45 % Zuschuss **135.000 € Zuschuss**
- › **Dämmung Außenwand und Austausch der Fenster**
Kosten 1.500.000 € - 20 % Zuschuss **300.000 € Zuschuss**
- › **Fachplanung und Baubegleitung**
Kosten 20.000 € - 50 % Zuschuss **10.000 € Zuschuss**
- › Insgesamt **2.000.000 € förderfähige Kosten** und **481.000 € Zuschuss**

Mittlerer Förderquote → ca. 24 %

Förderung der Baubegleitung bei Einzelmaßnahmen

- › **Zuschuss für Fachplanung und Baubegleitung**
in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten:
- › Die maximal förderfähige Kosten bei Einzelmaßnahmen betragen pro Kalenderjahr:
 - › Bei **Wohngebäuden**:
5.000 € bei EFH/ZFH, bei MFH 2.000 €/je WE, max. 20.000 €
→ max. 10.000 € Zuschuss
 - › Bei **Nichtwohngebäuden**:
5 €/m² NGF, max. 20.000 €
→ max. 10.000 € Zuschuss
- › Der Zuschuss zur Fachplanung und Baubegleitung kann direkt mit der Förderung der Einzelmaßnahmen mit beantragt werden.

Technische FAQ zur BEG Einzelmaßnahmen

Neue Liste mit technischen FAQ zur BEG für Einzelmaßnahmen (Stand 01.06.2021):

Bundesförderung für effiziente Gebäude
Liste der technischen FAQ - BEG EM



Bundesförderung für effiziente Gebäude
– Liste der technischen FAQ -
Einzelmaßnahmen

Download unter www.kfw.de/eee

Förderung von Effizienzgebäuden bei Nichtwohngebäuden

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

BEG Nichtwohngebäude - Förderung von Effizienzgebäuden

Primärenergiebedarf Q_p

nicht erneuerbarer Gesamtenergiebedarf für Raumkonditionierung und Beleuchtung



Mittlerer U-Wert der Bauteile

verbesserte energetische Qualität der Gebäudehülle zur Reduktion von Wärmeverlusten

Energetische Standards – Neubau Nichtwohngebäude

Energetischer Standard	Jahres- Primärenergiebedarf (Q_p) in % des Referenzgebäudes nach GEG	Ü-Werte in W/m ² K (normal beheizte Zonen $\geq 19^\circ\text{C}$)*		
		opake Bauteile	transpa- rente Bauteile / Vorhang- fassagen	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln
Referenzgebäude GEG	100 %			
Neubauniveau GEG	75 %	0,28	1,5	2,5
Effizienzgebäude 55 (bis 31.1.2022)	55 %	0,22	1,2	2,0
Effizienzgebäude 40 NEU	40 %	0,18	1,0	1,6

Das Effizienzgebäude 55 im Neubau entfällt zum 1.2.2022.

* abweichende Werte für niedrig beheizte Zonen

Effizienzgebäude-Standards Nichtwohngebäude Neubau

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante ab 01.07.2021

Effizienzgebäude-Standard	Zuschuss	Zuschuss mit NH- oder EE-Klasse
Effizienzgebäude 55 (bis 31.1.2022)	15,0 %	17,5 %
NEU Effizienzgebäude 40	20,0 %	22,5 %
NEU + EE-Klasse oder	+ 2,5 %	mind. 55% aus EE/Abwärme
NEU + NH-Klasse		Nachhaltigkeitszertifizierung

Förderfähige Kosten bis zu 2.000 €/m² NGF, maximal jedoch 30 Mio. €
pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr

Beispiel – Neubau Nichtwohngebäude

› Errichtung eines **Bürogebäudes mit 5.000 m²** beheizter Nettogrundfläche:

› **Maximale Förderfähige Kosten:** 5.000 m² NGF x 2.000 €/m² = **10 Mio. €**

› **Maximale Förderung als Effizienzgebäude 55 (bis 31.1.2022)**

15 % Zuschuss auf 10 Mio. €
+ 2,5 % für EE/NH-Klasse

1.500.000 € Zuschuss
250.000 € Zuschuss
1.750.000 € Zuschuss

› **Maximale Förderung als Effizienzgebäude 40**

20 % Zuschuss auf 10 Mio. €
+ 2,5 % für EE/NH-Klasse

2.000.000 € Zuschuss
250.000 € Zuschuss
2.250.000 € Zuschuss

Energetische Standards – Sanierung Nichtwohngebäude

Energetischer Standard	Jahres- Primärenergiebedarf (Q_p) in % des Referenzgebäudes nach GEG	Ü-Werte in W/m ² K (normal beheizte Zonen $\geq 19^\circ\text{C}$)*		
		opake Bauteile	transpa- rente Bauteile / Vorhang- fassagen	Glasdächer, Lichtbänder, Lichtkuppeln
Effizienzgebäude Denkmal	160 %	-	-	-
Effizienzgebäude 100	100 %	0,34	1,8	3,0
Effizienzgebäude 70	70 %	0,26	1,4	2,4
Effizienzgebäude 55 NEU	55 %	0,22	1,2	2,0
Effizienzgebäude 40 NEU	40 %	0,18	1,0	1,6

* abweichende Werte für niedrig beheizte Zonen

Effizienzgebäude-Standards Nichtwohngebäude Sanierung

Förderung als Kredit- oder Zuschussvariante ab 01.07.2021		
Effizienzgebäude-Standard	Zuschuss	EE-Klasse oder NH-Klasse
Effizienzgebäude Denkmal	25 %	NEU + 5 %
Effizienzgebäude 100	27,5 %	
Effizienzgebäude 70	35 %	
NEU Effizienzgebäude 55	40 %	
NEU Effizienzgebäude 40	45 %	

Förderfähige Kosten bis zu 2.000 €/m² NGF, maximal jedoch 30 Mio. € pro Zusage/Zuwendungsbescheid und Kalenderjahr

Beispiel – Sanierung Nichtwohngebäude

› Sanierung einer **Schule mit 8.500 m²** beheizter Nettogrundfläche:

› **Maximale Förderfähige Kosten:** 8.500 m² NGF x 2.000 €/m² = **17 Mio. €**

› **Maximale Förderung als Effizienzgebäude 100**

27,5 % Zuschuss auf 17 Mio. €

4.675.000 € Zuschuss

+ 5 % für EE/NH-Klasse

850.000 € Zuschuss

5.525.000 € Zuschuss

› **Maximale Förderung als Effizienzgebäude 40**

45 % Zuschuss auf 17 Mio. €

7.650.000 € Zuschuss

+ 5 % für EE/NH-Klasse

850.000 € Zuschuss

8.500.000 € Zuschuss

NH-Klasse – Bonus von 2,5% im Neubau, 5% bei Sanierung

- › Eine „**NH-Klasse**“ wird erreicht, wenn für ein Effizienzhaus/-gebäude ein **Nachhaltigkeitszertifikat** von einer **akkreditierten Zertifizierungsstelle** ausgestellt wird.
- › Das Zertifikat bestätigt die Übereinstimmung der Maßnahme mit den Anforderungen des „**Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude**“ (QNG).
- › Die Gewährleistungsmarke „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ist ein staatliches Gütesiegel für Gebäude, mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat als Siegelgeber und akkreditierten Zertifizierungsstellen als Vergabestellen.
- › Infos unter <https://oekozentrum.nrw/qng>

EE-Klasse – Bonus von 2,5% im Neubau, 5% bei Sanierung

Der nach GEG berechnete **Wärme- und Kältebedarf** des Effizienzhauses oder Effizienzgebäudes muss bei der EE-Klasse zu einem **Mindestanteil von 55% durch die Nutzung erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme** gedeckt werden.

- Nutzung von **Solarthermie**
- Eigene Erzeugung und Nutzung von **Strom** aus erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung
- Nutzung von **Geothermie / Umweltwärme / Abwärme**
- Verfeuerung **fester oder gasförmiger Biomasse**
- **NWG: Kälte aus erneuerbaren Energien**
- Anschluss an **Nah-/Fernwärme** (bei NWG auch **Fernkälte**)

Änderung der BEG-Richtlinien – WG und NWG

- Änderung der BEG-Richtlinien für Effizienzhäuser/-gebäude zum 21.10.2021:
- Wichtigste Neuerungen betreffen die **Optionen zum Erreichen der EE-Klasse**:
 - **Bisher:** Nutzung von Geothermie/Umweltwärme/Abwärme mittels Wärmepumpe
 - **Neu:** Über ein technisches System nutzbar gemachte Geothermie/Umweltwärme/unvermeidbare Abwärme
 - **auch direkte Abwärmenutzung (ohne Wärmepumpe) kann in der EE-Klasse angerechnet werden**

Änderung der BEG-Richtlinien – WG und NWG

- › Änderung der BEG-Richtlinien für Effizienzhäuser/-gebäude zum 21.10.2021:
- › Wichtigste Neuerungen betreffen die **Optionen zum Erreichen der EE-Klasse:**
 - › **Bisher:** Anschluss an Wärme/Kälte/Gebäudenetze, die zu mehr als 55 % durch die Maßnahmen nach den Buchstaben a bis f gespeist werden
 - › **Neu:** Anschluss an Wärme- oder Gebäudenetze; für die Deckung des Anteils erneuerbarer Energien im Wärme- oder Gebäudenetz darf nur Wärmeerzeugung nach den Buchstaben a bis f verwendet werden. Wenn das Wärmenetz einen **Primärenergiefaktor von höchstens 0,25** aufweist oder ein nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) **geförderter Transformationsplan** für das Wärmenetz vorliegt, darf für das Wärmenetz ein Anteil von 55 % erneuerbarer Energien zur Erfüllung der EE-Klasse pauschal angesetzt werden.
- **Bei Anschluss an ein Wärmenetze mit weniger als 55% EE/Abwärme darf für die EE-Klasse fiktiv ein Anteil von 55% angesetzt werden, wenn Primärenergiefaktor $\leq 0,25$ oder Transformationsplan.**

Förderfähige Kosten Neubau Effizienzgebäude

- › Beim **Neubau** sind die **gesamten gebäudebezogenen Investitionskosten** für das Gebäude förderfähig.
- › Die Bemessungsgrundlage für die Förderung sind bei Nichtwohngebäuden die **Quadratmeter Nettogrundfläche im thermisch konditionierten Gebäudevolumen** nach § 3 Absatz 1 Nummer 22 GEG.
Im Rahmen der Förderung der gebäudebezogenen Investitionskosten mitgeförderte Bereiche außerhalb des thermisch konditionierten Gebäudevolumens (z.B. Tiefgarage) erhöhen somit nicht den Förderhöchstbetrag für das Nichtwohngebäude.
- › **Nicht förderfähig sind** Außenanlagen und Freiflächen, Ausstattung und Kunstwerke im bzw. am Gebäude, baukonstruktive Einbauten sowie nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen, die der besonderen Zweckbestimmung des Gebäudes dienen (z. B. Einbaumöbel, Reinigungsanlagen, Laboranlagen) und nicht den notwendigen Nebenarbeiten („Umfeldmaßnahmen“) zugeordnet werden können.
- › Näheres regelt ein [Infoblatt zu förderfähigen Kosten](#)

Förderung der Baubegleitung bei Effizienzgebäuden

- › **Zuschuss für Fachplanung und Baubegleitung** in Höhe von 50 % der anfallenden Kosten:
- › Die maximal förderfähige Kosten betragen pro Vorhaben bei dem eine neue Effizienzhaus/-gebäude-Stufe erreicht wird:
 - › Bei **Nichtwohngebäuden** 10 €/m² NGF, max. 40.000 €
→ max. 20.000 € Zuschuss
 - › bei **Ein- und Zweifamilienhäusern** max. 10.000 €
→ max. 5.000 € Zuschuss
 - › bei **Mehrfamilienhäusern** 4.000 € je Wohneinheit, max. 40.000 €
→ max. 20.000 € Zuschuss
- › Bei **Nutzung der NH-Klasse** können Kosten in **doppelter Höhe** gefördert werden, einmal für die energetische Fachplanung und Baubegleitung und einmal für die Nachhaltigkeitszertifizierungen und die damit in Zusammenhang stehenden Beratungs- und Planungsleistungen.

Technische Fragestellungen zu Effizienzgebäuden

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

Öko Zentrum
NRW

Technische FAQ zu Effizienzhäusern/-gebäuden

Neue Liste der technischen FAQ der KfW für Wohn- und Nichtwohngebäude, angepasst an GEG und geänderte BEG-Richtlinien (Stand 10/2021):

Bundesförderung für effiziente Gebäude
Liste der Technischen FAQ - BEG WG / BEG NWG



Bundesförderung für effiziente Gebäude
- Liste der technischen FAQ -
Effizienzhäuser / Effizienzgebäude

Download unter www.kfw.de/eee

TFAQ 14.10 – EE-Klasse, EE-Kälte

- Bei **Nichtwohngebäuden** kann Kälte aus erneuerbaren Energien für den Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden. Als Kälte aus erneuerbaren Energien gelten ausschließlich folgende Arten der Kälteerzeugung:
 - **Kälte, die unmittelbar aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser entnommen und technisch nutzbar gemacht wurde.**
-> freie Kühlung ohne Einsatz von Kältemaschine / reversibler Wärmepumpe
 - **Kälte, die durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien technisch nutzbar gemacht wurde.**
-> Kälteerzeugung mittels Adsorptions- oder Absorptionskältemaschinen, die mit Wärme (anteilig) aus erneuerbaren Energien betrieben werden. Dabei kann lediglich der Anteil der erzeugten Kälte zum Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, der aus erneuerbarer Wärme nutzbar gemacht wird.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme kann im Nachweis der EE-Klasse anteilig angerechnet werden, wenn es sich um **unvermeidbare Abwärme** handelt und soweit sie diese **über ein technisches System** nutzbar gemacht und im Gebäude zur Deckung des Wärmebedarfs erstmalig eingesetzt wird.
- Unvermeidbare Abwärme ist unvermeidbare Wärme bzw. Kälte, die **als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor** (etwa IT-Rechenzentren etc.) anfällt und die ungenutzt in Umgebungsluft oder Wasser abgeleitet werden würde.
- Eine Wärme- bzw. Kältemenge gilt als unvermeidbar, wenn diese **im Produktionsprozess nicht nutzbar** ist.
- **Wärme aus KWK-Anlagen und aus thermischer Abfallbehandlung** ist keine unvermeidbare Abwärme im Sinne der BEG.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme aus industriellen oder gewerblichen Prozessen oder aus IT-Technik, die **direkt in den Aufstellraum der Maschinen oder Geräte** abgegeben wird, kann im Nachweis der EE-Klasse **nicht angerechnet** werden. Es kann nur solche Abwärme angerechnet werden, die über ein technisches System nutzbar gemacht wird.
- Abwärme aus Kälteerzeugungsanlagen kann **nur zu dem Anteil** im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, zu dem die erzeugte Kälte **für Produktionsprozesse verwendet** wird.
Wird ein Teil der erzeugten Kälte für **gebäudebezogene Kühlung** (z. B. Klimatisierung von Räumen im Sommer) verwendet, kann dieser Anteil der Abwärme im Nachweis der EE-Klasse nicht angerechnet werden.

TFAQ 14.11 – EE-Klasse, Abwärme

- Abwärme aus **prozessbezogener Abluft** (z. B. Küchenabluft) kann im Nachweis der EE-Klasse angerechnet werden, wenn diese über ein technisches System nutzbar gemacht wird.
- **Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft** (bzw. Raumluft, Fortluft) kann ausschließlich dann als Wärmequelle für die EE-Klasse angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Dabei gelten die Regelungen der TFAQ 14.05 „EE-Klasse, Wärmepumpen“.
- **Darüber hinaus kann Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft** (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) **für die EE-Klasse nicht angerechnet werden.**

FAQ zur BEG beim BMWi

›FAQ zur Bundesförderung für effiziente Gebäude auf der Internetseite des BMWi unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

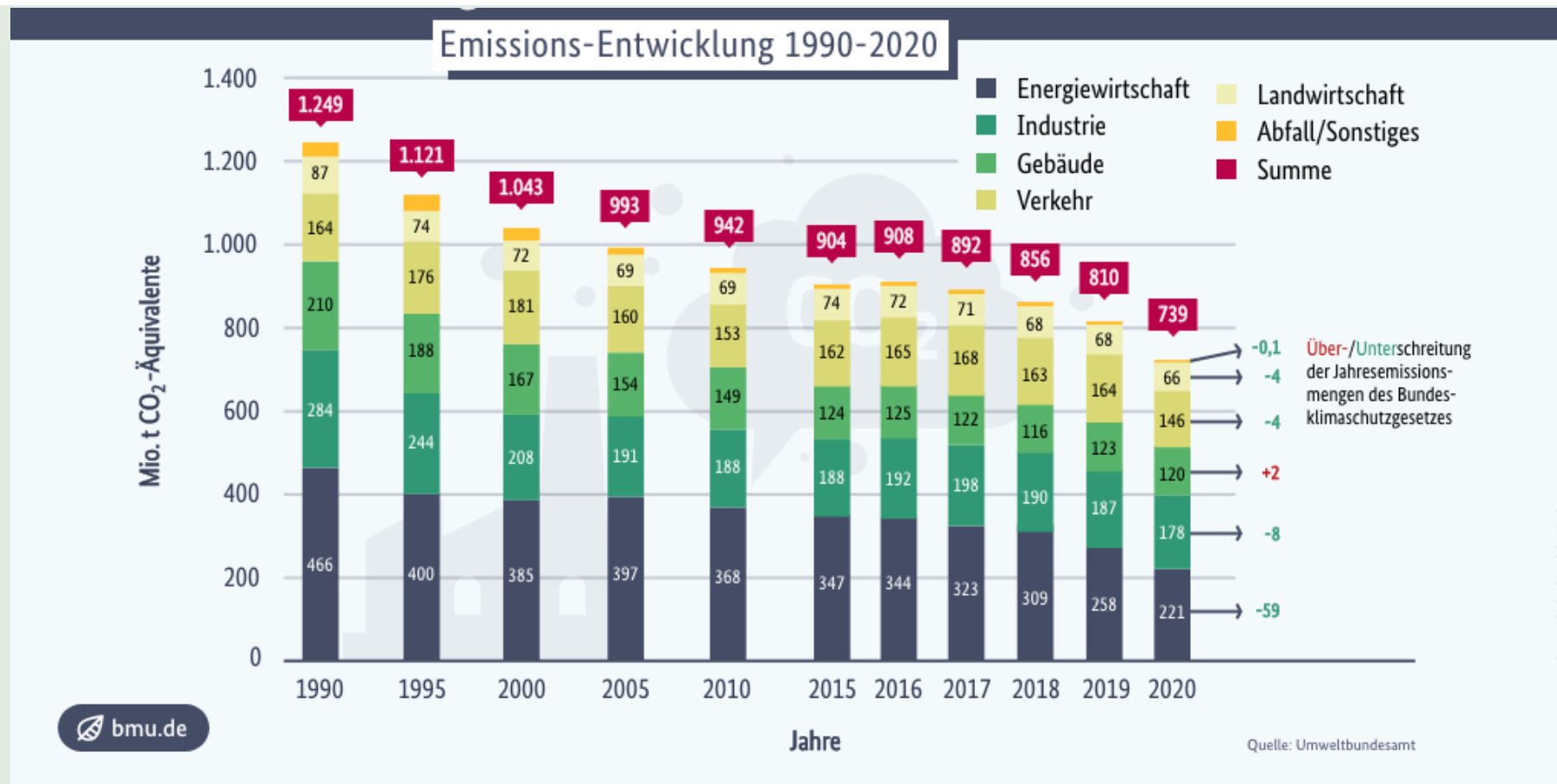
- ➔ **1. Allgemeines**
- ➔ **2. Verfahren: Von Antrag bis Auszahlung**
- ➔ **3. Förderkonditionen**
- ➔ **4. BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM)**
- ➔ **5. BEG Wohngebäude und BEG Nichtwohngebäude (BEG WG und BEG NWG)**
- ➔ **6. BEG Einzelmaßnahmen – Heizungsanlagen**
- ➔ **7. BEG - Förderung von Wärmenetzen**
- ➔ **8. Einbindung der Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten**
- ➔ **9. Individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)-Bonus**
- ➔ **10. Kombination mit anderen Förderprogrammen**
- ➔ **11. Eigenleistungen**
- ➔ **12. NH-Klasse: Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude**

Klimaschutz im Gebäudebereich

Kompetenz im
Ökologischen Bauen

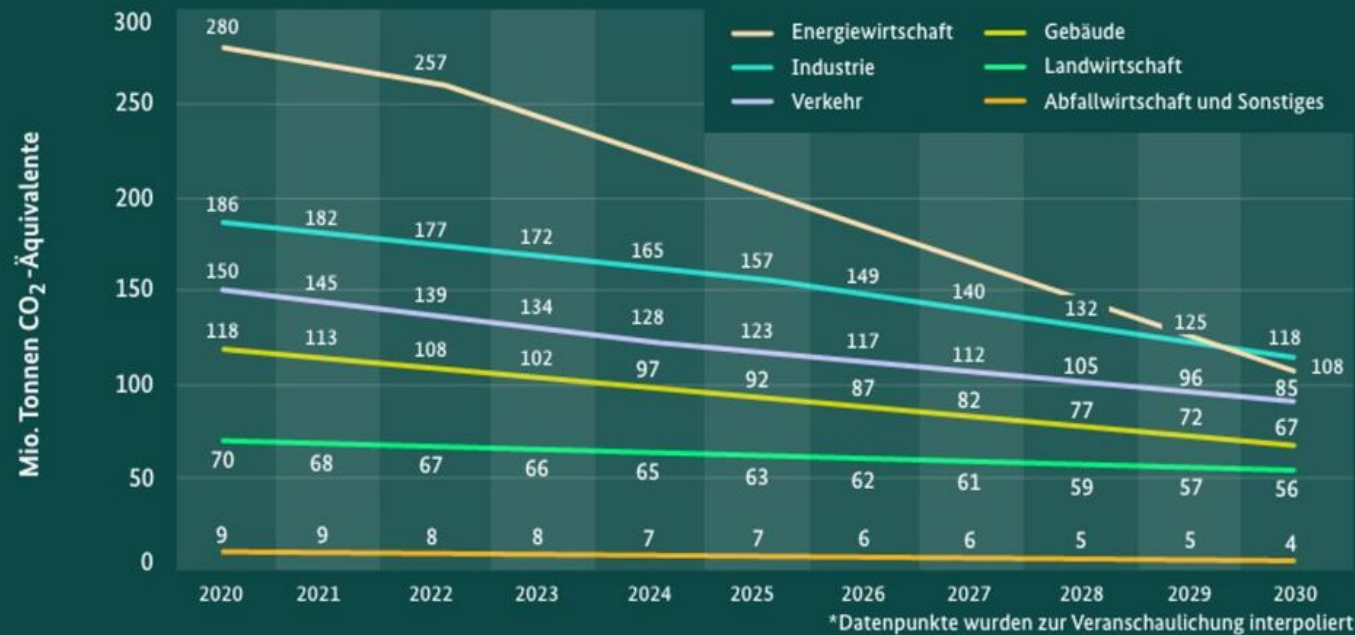
Öko Zentrum
NRW

Entwicklung der THG-Emissionen



Neue Zielsetzungen im Klimaschutzgesetz

Das neue Klimaschutzgesetz - Jahresemissionsmengen nach Bereichen bis 2030



• Für 2031 bis 2040 legt das Klimaschutzgesetz jährliche Gesamt-minderungsziele fest. • Bis 2040 müssen mindestens 88 % weniger Treibhausgasemissionen ausgestoßen werden. • Ab 2045 schreibt das Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität vor, nach 2050 negative Emissionen (wir entnehmen der Atmosphäre netto Treibhausgase).

Sofortprogramm Klimaschutz für Gebäude

Da der Gebäudebereich die Klimaschutzziele für 2020 verfehlt hat, muss gemäß Klimaschutzgesetz ein Sofortprogramm vorgelegt werden. Dafür wurden u.a. folgende Maßnahmen diskutiert:

- Weitere Erhöhung und Anpassung der Förderung (BEG)
- Spezielles Förderprogramm für Wärmepumpen noch in 2021
- Novellierung des GEG auf 2022 vorziehen
- Effizienzhaus/-gebäude 55 (ab 2023?) zum verpflichtenden Neubaustandard machen, ab 2025 dann Verschärfung auf Effizienzhaus/-gebäude 40?
- Installationspflicht für PV oder Solarthermie bei Neubau und größeren Dachsanierungen
- Verbot des Neueinbaus von Gasheizungen ab 2026

Weitere aktuelle Infos unter <https://oekozentrum.nrw/sofortprogramm>

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Architekt
Jan Karwatzki
Öko-Zentrum NRW